Vorsitzender Andreas Stachel Maikammer Stellvertretender Vorsitzender Marco Rodeck Maikammer

Vereinssatzung

Stand: 14. März 2022 (5. Änderung Änderungen in Rot)



Feuerwehr Verein

St. Florian Maikammer

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Feuerwehrverein St. Florian Maikammer" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Maikammer.
 - § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgeben des Vereins
- (1) Der Feuerwehrverein "St. Florian Maikammer" hat den Zweck und die Aufgabe:
- a) Das Feuerwehrwesen der Gemeinde Maikammer zu fördern.
- b) Für den Brandschutzgedanken zu werben.
- c) Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
- d) Die Kameradschaft und Traditionspflege zu fördern.
- e) Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- f) Betreuung der Reserve und Altersgruppen.
- g) Jugendfeuerwehr.
- h) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §52.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein sollen angehören:

- a) die Mitglieder der Feuerwehr Maikammer
- b) die Mitglieder der Altersabteilung
- c) die Ehrenmitglieder
- d) die fördernden Mitglieder
- e) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Als f\u00f6rdernde Mitglieder k\u00f6nnen unbescholtene nat\u00fcrliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt Ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch j\u00e4hrliche Mitgliederbeitr\u00e4ge, deren H\u00f6he von der Mitgliederversammlung festzulegen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch sonstige Einnahmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
 - § 8 Mitgliederversammlung
- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal j\u00e4hrlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer 14t\u00e4gigen Frist schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes laden zur Mitgliederversammlung ein.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- c) Bericht der Referenden
- d) Feststellung der Stimmliste
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die jährlich zu wählen sind
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 1) Verschiedenes
 - § 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung
- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmungsgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
- (3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Pressewart und Beisitzer werden in offener Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
- (7) Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Gesamtvorstand besteht aus 13 Mitgliedern und zwar aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressewart
- f) dem Wehrführer
- g) den beiden stellv. Wehrführern
- h) dem Jugendfeuerwehrwart oder seinem Stellvertreter
- i) den 5 bis 9 Beisitzern

Der Wehrführer und seine beiden stellv. Wehrführer sowie der Jugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter sind Kraft Ihres Ehrenamtes ordentliche Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie können von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden, zum Schriftführer, Schatzmeister oder Pressewart gewählt werden. Hieraus ergibt sich die Anzahl (5-9) der Beisitzer.

Der Gesamtvorstand muss mindestens zu zwei Dritteln aus aktiven Feuerwehrangehörigen bestehen.

a, b, + c müssen aktive Feuerwehrleute sein.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende l\u00e4dt zu den Vereinssitzungen ein und leitet die Sitzung. \u00dcber den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Ausgaben sind von der Vorstandschaft zu beschließen.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Maikammer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Maikammer" oder "Jugendfeuerwehr der Gemeinde Maikammer" zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08. April 1991 in Kraft.

In dieser Neufassung sind folgende Satzungsänderungen berücksichtigt:

- a) Errichtung der Satzung vom 04. April 1991
- b) 1. Änderungssatzung vom 01. Juli 1991
- c) 2. Änderungssatzung vom 26. März 1993
- d) 3. Änderungssatzung vom 17. Februar 2017
- e) 4. Änderungssatzung vom 23. Februar 2018
- f) 5. Änderungssatzung vom 01. Februar 2020

Diese Neufassung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Maikammer, den 03. Februar 2020

Geschäftsführender Vorstand Stand 14.03.2022

1. VorsitzenderStachel Andreas2. VorsitzenderRodeck MarcoSchatzmeisterOttinger MarcoSchriftführerHell Bastian